

Aktenzeichen:
6_RKa_29/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 28. Feb. 1963

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.

Kläger und Revisionsbeklagten,

beigeladen: ,

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	Prof. Dr. B o g s	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	und
Bundesrichter	Dr. R o t t m a n n	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	Dr. Dr. G ö b b e l s	und
Bundessozialrichter	Dr. M o e r c h e l	
	als ehrenamtliche Beisitzer,	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das am 14. November
1961 verkündete Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen in Essen vom 27. Juni 1961 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte machte durch die Beschwerdebescheide vom 15. Januar 1958 und vom 28. März 1959 gegen den Kläger, einen seit Jahren an der Ersatzkassenpraxis beteiligten praktischen Arzt, eine Schadenersatzforderung von 1.236,-- DM geltend; er habe im Jahre 1956 unwirtschaftlich behandelt und verordnet und dadurch gegen den Ersatzkassenvertrag vom 12. Mai 1950 verstoßen. Der Beschwerdeausschuß habe sich bei der Prüfung der Verordnungen nicht auf das Vergleichen der Durchschnittszahlen beschränkt, sondern die einzelnen Verordnungen geprüft. Der Prüfungsausschuß hatte für die ersten drei Vierteljahre 1956 den Regreß mit 15 v.H., für das vierte Vierteljahr mit 20 v.H. festgestellt. Der Beschwerdeausschuß erhöhte den Regreß für das vierte Vierteljahr auf 25 v.H. (Beschuß vom 28. März 1958). Er legte an Beispielen dar, welche Patienten der Kläger unwirtschaftlich behandelt habe und bezeichnete die Ziffern der Ersatzkassenadgo, nach denen der Kläger Behandlungsleistungen zu Unrecht in Rechnung gestellt habe und führte einzelne Fälle an, in denen er unwirtschaftlich gleichgerichtete und zu teure Arzneimittel verordnet habe. Bei 164 Fällen des vierten Quartals 1956 habe der Kläger 173 mal die Gebühr für eingehende Untersuchungen nach der Adgo-Ziffer 25, 334, 403 und 486 berechnet. Diese Häufung sei ungewöhnlich. Das Krankengut sei nicht allzu schwer gewesen. Die Festsetzung der Höhe des Regresses sei ein Ermessensentscheid.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 9. Oktober 1958 die Klage im wesentlichen abgewiesen, jedoch ihr insoweit stattgegeben, als der Berufungsausschuß den Schadenersatzanspruch für das vierte Vierteljahr 1956 auf 25 v.H. erhöht hatte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des Sozialgerichts (SG) und die angefochtenen Bescheide aufgehoben, weil die Prüfungsinstanzen mehrfach Verordnungen des Klägers als unwirtschaftlich angesehen hätten, obwohl sie den Grundsätzen der Sparsamkeit entsprochen hätten. Die Unwirtschaftlichkeit sei Tatbestandsmerkmal und Voraussetzung für das Bestehen eines Regreßanspruchs der Beklagten. Erst nach Feststellung der unwirtschaftlichen Verordnungsweise, wobei die Nachprüfung nach Einzelfällen Vorrang habe, könne die Beklagte im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, ob der Kläger zu verwarnen oder ob Schadensersatz - gegebenenfalls in welcher Höhe - zu fordern sei.

Von den in den Beschwerdebescheiden und in einer nachträglich dem Gericht überreichten Stellungnahme des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses (vom 6. Mai 1958) namentlich aufgeführten zwölf Fällen hat das LSG nur in drei Fällen (H , Sch und Z) eine unwirtschaftliche Verordnungsweise als erwiesen angesehen, in den anderen Fällen jedoch mit den einzelnen Fall betreffenden Begründungen eine wirtschaftliche Verordnungsweise festgestellt. Die Entscheidung über die Rechtsfolge unwirtschaftlicher Verordnungsweise stehe nach dem Ersatzkassenvertrag (EVK) im Ermessen der Verwaltungsbehörde, das Gericht müsse sich daher darauf beschränken, die Fehlerhaftigkeit der Feststellungen des Beschwerdeausschusses aufzuzeigen und dessen Entscheidung aufzuheben; da in der Mehrzahl der vom Beschwerdeausschuß beanstandeten, namentlich benannten Fälle eine unwirtschaftliche Verordnungsweise nicht habe festgestellt werden können, sei die vom Beschwerdeausschuß angenommene Grundlage für die Ausübung des Ermessens bei der Entscheidung über den Re-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

großanspruch und seine Höhe entfallen. Der angefochtene Bescheid des Beschwerdeausschusses hätte daher aufgehoben werden müssen, so daß der Beschwerdeausschuß nunmehr auf Grund des vom Gericht abweichend festgestellten Sachverhalts sein Ermessen noch einmal walten lassen müsse.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 30. November 1961 zugestellte Urteil am 27. Dezember 1961 Revision eingelegt und sie am 20. Januar 1962 begründet.

Sie hat beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte rügt, das LSG habe die §§ 128 Abs. 1 und 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Ohne wohlerwogene und stichhaltige Gründe sei das LSG über die von den ärztlichen Mitgliedern der Prüfinstanzen im einzelnen vorgenommene fachkundige Beurteilung hinweggegangen und habe apodiktisch Stellung genommen; so sei es zu der Schlußfolgerung gelangt, daß in der Mehrzahl der sich auf mehrere Quartale erstreckenden Fälle, die es geprüft habe, von einer Unwirtschaftlichkeit nicht gesprochen werden könne. Das sei eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung. Das Gericht hätte alle Einzelfälle prüfen müssen; es habe auch nicht die Gründe angegeben, die für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen seien. Das Gericht dürfe, obwohl ihm Kassenärzte als ehrenamtliche Beisitzer angehörten, die Fragen der Wirtschaftlichkeit nicht ohne Hinzuziehung ärztlicher Gutachter beurteilen. Die ärztlichen Landessozialrichter seien keine "Obersachverständigen", die sich über die Gründe der Mitglieder der Prüfinstanzen hinwegsetzen könnten.



- 5 -

Der beigeladene Verband der Angestellten-Krankenkassen hat am 9. Februar 1962 Anschlußrevision eingelegt, er hat sich das Vorbringen der Revision zu eigen gemacht und sich den gestellten Anträgen angeschlossen.

Der Kläger hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hat ausgeführt, das angefochtene Urteil beruhe nicht auf wesentlichen Verfahrensmängeln. Weitere Ermittlungen hätten nur zu Gunsten des Klägers ausschlagen können, wenn schon die Prüfung von Fällen, bei denen auf Grund der Ermittlungen des Beschwerdeausschusses der Verdacht unwirtschaftlicher Behandlung bestand, zu dem Ergebnis geführt hätte, daß der Verdacht in der Mehrzahl der Fälle unbegründet sei.

II

Die Revision ist rechtzeitig und formgerecht eingelegt, die Beklagte hat sie auch fristgemäß begründet. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nur statthaft, wenn die Entscheidung auf wesentlichen Mängeln des Verfahrens beruht, die von der Revisionsklägerin in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise gerügt sind (§ 164 Abs. 2 SGG). Die das Verfahren betreffenden Rügen der Revisionsklägerin sind jedoch nicht begründet.

Bei der Prüfung, ob das Verfahren des LSG an Verfahrensmängeln leidet, ist die sachrechtliche Auffassung des LSG zu Grunde zu legen (vgl. BSG 2, 84, 87). Diese Auffassung des LSG geht dahin, daß im vorliegenden Rechts-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

streit ein Regreßanspruch nur begründet ist, wenn die Einzelnachprüfung von Verordnungen des Klägers eine unwirtschaftliche Behandlungsweise ergibt. Das LSG hat auch die vom Beschwerdeausschuß namentlich als Beispiele angeführten Verordnungsfälle unter Mitwirkung seiner ärztlichen Beisitzer nachgeprüft. Wenn es dabei zu der Feststellung gelangt ist, daß in der Mehrzahl der von ihm nachgeprüften Fälle im Gegensatz zu der Annahme des Beschwerdeausschusses eine Unwirtschaftlichkeit der Verordnungsweise nicht vorgelegen hat, so ist diese Feststellung verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

Unbegründet ist zunächst die Rüge der Revision, das LSG habe es unterlassen, in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG). Die Meinung, das LSG sei ohne wohl-erwogene und stichhaltige Gründe über die von den ärztlichen Mitgliedern der Prüfungsinstanzen vorgenommene fachkundige Beurteilung hinweggegangen, trifft nicht zu, denn die in den angefochtenen Verwaltungsakten enthaltenen Gründe sind in den 12 vom LSG nachgeprüften Fällen gewertet und mit Gegengründen widerlegt. Wenn auch diese Begründung teilweise allgemein gehalten ist, so ermöglicht sie doch eine Nachprüfung der Urteilsbildung und genügt der gesetzlichen Vorschrift (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG), wonach die für die richterliche Überzeugung "leitenden" Gründe im Urteil anzugeben sind (vgl. BSG 1, 91, 94).

Nicht begründet ist auch die Rüge der Revision, das LSG hätte seine Feststellungen über wirtschaftliche oder unwirtschaftliche Verordnungsweise nicht ohne Zuziehung von ärztlichen Sachverständigen treffen dürfen, es habe daher die Grenze des Rechts der freien Überzeugungsbil-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



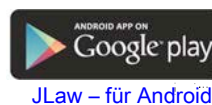
- 7 -

dung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) verletzt. Zutreffend ist, daß die Feststellungen des LSG die Beantwortung medizinischer Fragen erfordert, die ohne ärztliche Sachkunde nicht möglich ist, und es ist auch richtig, daß die Beteiligten in dem Verfahren vor dem LSG keine Möglichkeit hatten, zu der ärztlichen Auffassung der ärztlichen Mitglieder des Senats des LSG, deren Meinung offensichtlich für die Urteilsbildung maßgebend war, vor der Beratung des Gerichts Stellung zu nehmen (§ 62 SGG). Der Senat braucht indessen keine Entscheidung zu der Frage zu treffen, ob die Fachkammern und Fachsenate der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, in denen Ärzte als ehrenamtliche Beisitzer (Sozialrichter, Landessozialrichter) mitwirken, allgemein befugt sind, auf Grund der Sachkunde ihrer ärztlichen Mitglieder auch medizinische Fragen zu beurteilen und wie gegebenenfalls in solchen Fällen der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gewahrt wird (vgl. dazu BGHZ 12, 18 = JZ 1959, 130 mit Anm. von Eberhard Schmidt; Urteile des BSG vom 27.2.1959 - 6 RKa 25/57 - in ÄM 1959, 1506, und vom 28.9.1961 - SozR SGG § 128 Bl. Da 26 Nr. 61). Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Verfahrens durfte jedenfalls das LSG von der Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen absehen: Nachdem mehrfache Bemühungen des Gerichts, ein Sachverständigengutachten zu erhalten, vergeblich waren, weil die ersuchten Sachverständigen es ablehnten, eine solche Aufgabe zu übernehmen, haben die Beklagte und der Kläger ausdrücklich ihr Einverständnis damit erklärt, daß der Senat die medizinischen Fragen mit Hilfe der Sachkunde seiner ärztlichen Beisitzer entscheidet. Damit hat sich die Revisionsklägerin des Rechts begeben, dieses Verfahren des Berufungsgerichts zu rügen. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist im übrigen gewahrt, da die Beteiligten davon unterrichtet waren, daß die drei ersuchten Sachverständigen es abgelehnt hatten, eine Begutachtung zu übernehmen, und da die Beteiligten zum Ausdruck gebracht hatten, das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

selbst habe die erforderliche Sachkunde und möge ohne Vorlage eines Gutachtens entscheiden.

Das LSG hat es auch nicht – entgegen der Auffassung der Revision – an der Sachaufklärung fehlen lassen (§ 103 SGG), die unter Zugrundelegung seiner sachrechtlichen Auffassung notwendig war. Es hat festgestellt, daß die Verordnungsweise des Klägers in der Mehrzahl der namentlich bezeichneten Fälle, die der Beschwerdeausschuß seiner Entscheidung über den Regreß zugrundegelegt hat, nicht unwirtschaftlich war. Damit ist nach der – vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfenden – sachrechtlichen Beurteilung durch das LSG der Ermessensentscheidung des Beschwerdeausschusses der Boden entzogen; da der Beschwerdeausschuß jedenfalls in den vom LSG festgestellten Fällen zu Unrecht von der Annahme einer unwirtschaftlichen Verordnungsweise ausgegangen ist, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß er bei richtiger Beurteilung dieser Fälle zu einer anderen Ermessensentscheidung gelangt wäre, zumal die Feststellungen des LSG einen nicht unerheblichen Teil der vom Beschwerdeausschuß namentlich aufgeführten und im einzelnen nachgeprüften Behandlungsfälle ausmachen. Nach der sachrechtlichen Auffassung des LSG ist den Regreßbescheiden schon dadurch die Rechtsgrundlage entzogen, daß in einem – wenn auch im Verhältnis zur Gesamtzahl kleinen – Teil der Verordnungen entgegen der Annahme des Beschwerdeausschusses keine Unwirtschaftlichkeit festgestellt werden konnte. Von diesem Standpunkt aus, den das Revisionsgericht der Prüfung von Verfahrensmängeln zugrunde zu legen hat, war das LSG nicht genötigt, eine größere Zahl von Einzelfällen einer Nachprüfung zu unterziehen; denn seine Feststellungen reichten – nach der sachrechtlichen Auffassung des LSG – aus, um die Rechtswidrigkeit der Ermessensentscheidung zu begründen und daher den angefochtenen Verwaltungsakt aufzuheben.

Es bestand für das LSG auch keine Pflicht, die Spruchreife für den Erlass eines neuen Verwaltungsaktes herbei-



zuführen. Die Spruchreife war für die Entscheidung des LSG gegeben, als ein nicht unwesentlicher Teil der mit Begründung versehenen Beurteilungen von Einzelfällen überprüft und als unzutreffend festgestellt worden war, woraus sich die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes – nicht wegen falschen Ermessensgebrauchs, sondern wegen unrichtiger Prämisse der Ermessensentscheidung – ergab (vgl. Groschupf, DVBl 1962 S. 627 ff unter IV 3 a; ferner Eyermann-Fröhler, Komm. VerwGO, 3. Aufl., § 113 Anm. 57).

Die vom Beklagten gerügten wesentlichen Mängel des Verfahrens des LSG liegen somit nicht vor. Die nicht zugelassene Revision ist daher nicht statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Sie ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Anschlußrevision des beigeladenen Verbandes der Angestelltenkrankenkassen hat mit der Verwerfung der Revision ihre Wirkung verloren (§ 522 Abs. 1 i.V.m. § 556 Abs. 2 Satz 3 ZPO und § 202 SGG); es braucht daher auf die Frage der Zulässigkeit der Anschlußrevision nicht eingegangen zu werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

